

Bekanntmachung des Marktes Wolnzach

Bebauungsplan Nr. 63 für das Gebiet „Koppleiten“ in Burgstall, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren;

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Wolnzach hat in seiner Sitzung vom 03.12.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 für das Gebiet „Koppleiten“ in Burgstall beschlossen. Den von Dipl.-Ing. Georg Fuchs, Burgstall, ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 für das Gebiet „Koppleiten“ in Burgstall, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren mit Begründung in der Fassung vom 02.02.2017 hat der Marktgemeinderat des Marktes Wolnzach in seiner Sitzung vom 02.02.2017 gebilligt.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 61/4, 60/7, 60/6 und 60/5 der Gemarkung Burgstall.

Die Grenzen des Änderungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:

Nördliche Grenze:

Restfläche private Grünfläche Fl.Nr. 61/4 der Gemarkung Burgstall zu Haus Nr. 10 der Ortsstraße Bahnstraße

Östliche Grenze:

Restflächen private Grünflächen Fl.Nrn. 60/5, 60/6, 60/7 und 61/4 der Gemarkung Burgstall sowie Feldweg Nr. 6, Fl.Nr. 60/8 der Gemarkung Burgstall

Südliche Grenze:

Restfläche private Grünfläche Fl.Nr. 60/5 der Gemarkung Burgstall zu Haus Nr. 5 der Ortsstraße Baldwinstraße

Westliche Grenze:

Private Grundstücke Fl.Nr. 60/2 (Haus Nr. 5 der Ortsstraße Baldwinstraße) sowie Fl.Nr. 68/12 der Gemarkung Burgstall

und sind im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet:



Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 für das Gebiet „Koppleiten“ in Burgstall sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Nebengebäuden geschaffen werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in diesem Änderungsverfahren abgesehen. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 für das Gebiet „Koppleiten“ in Burgstall, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren mit Begründung in der Fassung vom 02.02.2017 liegt in der Zeit vom

30.03.2017 bis 03.05.2017

im Rathaus Wolnzach, Zimmer-Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet auf www.wolnzach.de unter Amtliche Bekanntmachungen während des Auslegungszeitraums einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wolnzach, 22.03.2017

Jens Machold
1. Bürgermeister